

Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung der
Sportanlagen der Stadt Korntal-Münchingen

Sportanlagen - Bestimmungen

Der Gemeinderat hat am 15. Oktober 1981 folgende "Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Korntal-Münchingen" für

- 1) Stadtteil Korntal -Jahnstraße-
 - Rasenspielfeld mit 400-Meter-Laufbahn und leichtathletischen Anlagen
 - Hartspielfeld
 - Kleinspielfeld

- 2) Stadtteil Münchingen -Kornwestheimer Straße-
 - Rasenspielfeld (West) mit 400-Meter-Laufbahn und leichtathletischen Anlagen
 - Rasenspielfeld (Ost)
 - Kleinspielfelder (Kunststoff/Rasen)
 - Kunstrasenspielfeld (Esslinger Weg)

beschlossen:

Erste Änderung/Ergänzung vom 10. Oktober 2008

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

§ 1	Zweckbestimmung	3
§ 2	Verwaltung und Aufsicht	3
§ 3	Anmeldung	3/4
§ 4	Zulassung von Veranstaltungen	4
§ 5	Rücktritt, Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen	4/5
§ 6	Übergabe der Sportaußenanlagen	5
§ 7	Rechte, Pflichten und Aufgaben der Benutzer	5/6
§ 8	Unterhaltung	6
§ 9	Haftung	6/7
§10	Erfüllungsort und Gerichtsstand	7
§11	Inkrafttreten	7

Bestimmungen über die Höhe des Entgelts für die Benutzung der Sportaußenanlagen der Stadt Korntal-Münchingen (Anlage)

§ 1	Benutzungsentgelt	9
§ 2	Schuldner	9
§ 3	Höhe der Nutzungsentgelte	9
§ 4	Ersatz der Betriebskosten	10
§ 5	Fälligkeit	10
§ 6	Ausnahmen	10
§ 7	Inkrafttreten	10

§ 1

Zweckbestimmungen

- (1) Die Sportaußenanlagen sind öffentliche Einrichtungen (§ 10 Absatz 2 - 4 GemO) der Stadt Korntal-Münchingen und dienen zur Förderung des Sports mit Schul-, Vereins-, Breiten- und Betriebssport.
- (2) Die Sportaußenanlagen stehen in erster Linie den Schulen für den lehrplanmäßigen Sportunterricht zur Verfügung.

In der vom Schulsport nicht belegten Zeit steht dem TSV Korntal bzw. TSV Münchingen die vorrangige Benutzung der Sportaußenanlagen zu.

Unter Beachtung des Vorrangs der sporttreibenden Vereine können die Sportaußenanlagen auf Antrag an andere örtliche Vereine, Organisationen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Höherrangiges Recht (Schulgesetz für Baden-Württemberg) bleibt durch diese Sportaußenanlagen-Bestimmungen unberührt.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Sportaußenanlagen werden vom Hauptamt verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegt dem Stadtbauamt.
- (2) Während des Sportunterrichts der Schulen ist der Schulleiter bzw. der von ihm beauftragte Lehrer für die Aufsicht über die Schüler und für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Nachfolgende Regelungen können diese Bestimmungen nicht einschränken.

§ 3

Anmeldung

- (1) Für den Übungsbetrieb wird von der Stadt im Benehmen mit den Benutzern ein Belegungsplan aufgestellt.
- (2) Der Antrag auf anderweitige Überlassung der Sportaußenanlagen ist mindestens zwei Wochen vorher beim Bürgermeisteramt (Hauptamt) schriftlich einzureichen. Art und Dauer der Benutzung ist anzugeben.

Für die Verbands- und Pokalspiele sind die Terminlisten des Verbands rechtzeitig vorzulegen.

- (3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. § 1 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag (Zulassung) ist für die Stadt unverbindlich.

§ 4

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Das Bürgermeisteramt (Hauptamt) schließt mit dem Benutzer den erforderlichen schriftlichen Benutzungsvertrag ab, setzt ggf. das Benutzungsentgelt nach den "Bestimmungen über die Höhe des Entgelts für die Benutzung der städtischen Sportaußenanlagen" fest und überwacht zusammen mit den Hausmeistern die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages.

Der Belegungsplan für den Übungsbetrieb sowie die Terminlisten für Verbands- und Pokalspiele gelten als Benutzungsvertrag. Die leichtathletischen Anlagen dürfen im Übungsbetrieb von der Leichtathletikabteilung benützt werden.

- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Korntal-Münchingen als Eigentümer der Sportaußenanlagen und dem Benutzer ist privatrechtlich.
- (3) Diese Sportaußenanlagen-Bestimmungen werden bei Vertragsabschluss zum Bestandteil des Vertrages erklärt.

§ 5

Rücktritt, Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit der Benutzer zurücktritt, soll er dies sofort der Stadt mitteilen.
- (2) Die Stadt kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) infolge höherer Gewalt bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Sportaußenanlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - b) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis das Bürgermeisteramt die Sportaußenanlage nicht zur Benützung überlassen hätte;
 - c) die Sportanlage nicht für den genehmigten Zweck benützt wird.

- (3) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Benutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchführen zu lassen. Die Benutzung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im voraus untersagt werden.
- (4) Der Benutzer bleibt zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet und haftet auch für etwaigen Verzugsschaden, soweit der Rücktrittsgrund von ihm zu vertreten ist bzw. wegen Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen die weitere Nutzung untersagt werden musste.
- (5) Soweit der Rücktrittsgrund von der Stadt zu vertreten ist, werden die dem Mieter bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen ersetzt. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Der Ersatz entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 6

Übergabe der Sportaußenanlagen

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand, übergeben. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich geltend macht.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Benutzer nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benützt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Die Überlassung an Dachverbände bleibt unberührt.

§ 7

Rechte, Pflichten und Aufgaben der Benutzer

- (1) Die Sportanlagen an der Goethestraße und Jahnstraße sind grundsätzlich geöffnet. Solange Eintritt für Spielbegegnungen der aktiven Mannschaften kassiert wird, können die beiden Sportanlagen geschlossen werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die gesamten Sportaußenanlagen schonend zu behandeln.
- (3) Bei schlechten Witterungsverhältnissen ist der Spielbetrieb auf dem neuen Rasenspielfeld zu unterlassen. Die Bespielbarkeit dieses Platzes wird im Zweifelsfall von der Stadt nach Anhörung des Vereins festgestellt.
- (4) Das Herrichten der Sportaußenanlagen zu Veranstaltungen (wie z.B. Spielfeldmarkierungen, Aufhängen der Netze, Aufstellen und Abräumen der Geräte) ist durch den Benutzer selbst vorzunehmen.

- (5) Nach der Benutzung ist das Sportgelände im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, insbesondere sind ggf. Verschmutzungen (Abfälle etc.) zu beseitigen. Der Benutzer ist verpflichtet, größere Schäden und besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu melden.
- (6) Die Laufbahnen sowie die Sprunganlagen dürfen nur mit Turnschuhen oder sportgerechten Nagelschuhen (Spikes), aber nicht mit Fußball- oder sonstigen Schuhen benutzt werden.
- (7) Die Kleinspielfelder (Kunststoffbelag) dürfen nur mit Turnschuhen bzw. Hallenspikes (Dornenlänge max. 6 mm) betreten, keinesfalls befahren werden. Bei Verstoß oder Nichtbeachtung sind die §§ 10 oder 5 maßgebend.

§ 8

Unterhaltung

- (1) Die Unterhaltung der Sportaußenanlagen wird von der Stadt durchgeführt.
- (2) Betriebskosten werden vom Benutzer entsprechend den Entgeltbestimmungen erhoben.

§ 9

Haftung

- (1) Der Aufenthalt im Sportgelände als Benutzer oder Besucher geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt Korntal-Münchingen oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportaußenanlagen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportaußenanlagen und Geräte entstehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (4) Die Haftung des Benutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr in dem ihm zugewiesenen Räumen oder Plätzen.
- (5) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (6) Die Betreuer bzw. Übungsleiter sowie Wettkampfleiter haften für die ordnungsgemäße Benutzung.
- (7) Alle im Zusammenhang mit der Benutzung verursachten Beschädigungen werden vom Benutzer oder, wenn die Stadt es verlangt, durch die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Korntal-Münchingen, Gerichtsstand Ludwigsburg.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Sportaußenanlagen-Bestimmungen gelten seit 1. Januar 1982, die Änderungen bzw. Ergänzungen vom 09. Oktober 2008.

Korntal-Münchingen, den 10. Oktober 2008

gez.
Dr. Joachim Wolf
B ü r g e r m e i s t e r

Anlage zu den Sportaußenanlagen-Bestimmungen seit 1. Januar 1982

Bestimmungen über die Höhe des Entgelts für die Benutzung
der Sportaußenanlagen der Stadt Korntal-Münchingen

Sportaußenanlagen-Entgeltbestimmungen

in der Fassung vom 01. Januar 2002

- erste Änderung gem. GR-Beschluss vom 29.04.2004.
- zweite Änderung gem. GR-Beschluss vom 19.12.2006.

§ 1

Nutzungsentgelt

Die Stadt Korntal-Münchingen erhebt für die Benutzung der städtischen Sportaußenanlagen zu Veranstaltungszwecken Entgelte nach Maßgabe dieser Bestimmungen.

§ 2

Schuldner

Schuldner der Benützungsentgelte ist der Antragssteller, der Veranstalter oder der Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Nutzungsentgelte

Für die Sportplätze wird folgendes Entgelt erhoben:

- für eine Stunde (beim „Betrieb gewerblicher Art - Sportstätten“ **zzgl. MwSt.**)

je Platz und Stunde (= 1 Übungseinheit)	Vereine mit einem Jugendanteil				Voll- tarif
	von 37% und mehr		von 0 - 36,99%		
	Alt	Neu	Alt	Neu	
	Tarif 1		Tarif 2		
Jahnstraße Kornwestheimer Straße Stuttgarter Straße	3,88 €	4,20 €	5,52 €	6,00 €	20,00 €
Pro Wochenendspieltag Ø 2 Std.		8,40 €		12,00 €	40,00 €

(2) Das Nutzungsentgelt wird auf der Grundlage des aktuellen Belegungsplanes für den Trainingsbetrieb (40 Wochen) sowie der Wochenendspieltage (Sa./So.) für das ganze Jahr festgelegt.

Trainings- und Spielausfälle werden nicht berücksichtigt bzw. erstattet.

2. In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

§ 4

Ersatz der Betriebskosten

Der TSV Korntal und TSV Münchingen müssen 50% der entstehenden Betriebskosten für die Flutlichtanlagen ersetzen (Stromkosten sowie Kosten der Ersatzbeschaffung und Montage der Leuchtmittel).

§ 5

Fälligkeit

Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 6

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von diesen Bestimmungen zulassen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltbestimmungen sind seit dem 01. Januar 2002 in Kraft, die Änderungen der §§ 3 und 4 (Höhe der Benutzungsentgelte bzw. Ersatz Betriebskosten) treten für das Kunstrasenspielfeld Stuttgarter Straße mit dessen Inbetriebnahme, ansonsten zum 01.01.2005 in Kraft. Die zweite Änderung des § 3 (Höhe der Nutzungsentgelte) sowie die Anpassung der Entgelte aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung sind seit 01. Januar 2007 in Kraft.

Korntal-Münchingen, 04. März 2009

gez.
Dr. Joachim Wolf
B ü r g e r m e i s t e r